Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 6020.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission. Vom 9. Januar 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Graudenzer Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 4. August 1864. beschlossen worden, die zur vollständigen Durchführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, nach Ausgabe der durch die Privilegien vom 23. Juni 1854., 19. Juni 1857. und 13. März 1862. (Gesetz-Samml. Nr. 4049. für 1854. S. 404., Nr. 4739. für 1857. S. 593. und Nr. 5525. für 1862. S. 129.) genehmigten Anleihen von 31,000 Thalern, 100,000 Thalern und 86,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 40,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Thalern, in Buchstaben: vierzig Tausend Thalern, welche in Apoints zu 400 Stück à 100 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, vermöge einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit jährlich Ein und einem halben Prozent des gesammten Anleihekapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obliga-

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1865.

gationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation
des Graudenzer Kreises
№ .....
über 100 Thaler Preußisch Kurant.
IV. Serie.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistags-Beschlusses vom 4. August 1864. und des Allerhöchsten Privilegii vom .... 1865. wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanz-Kommission im Graudenzer Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Einhundert Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von vierzig Tausend Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem halben Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Dezember jedes der Einlösung vorhergehenden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine, also in den Monaten Januar, April und Juni, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, im öffentlichen Anzeiger des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers und in dem Kreisblatte des Graudenzer Kreises.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Graudenz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis .... des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Graudenz, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission im Graudenzer Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Graudenzer Kreises

№ ....

IV. Serie

über 100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ..ten .... ab die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz, oder, nach seiner Wahl, vierzehn Tage später bei der hierunter bezeichneten Zahlstelle.

Graudenz, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Graudenzer Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder

Talon

zur

Kreis-Obligation des Graudenzer Kreises

№ ....

IV. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Graudenzer Kreises

№ ..... über 100 Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Graudenz, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Graudenzer Kreises.

(Nr. 6021.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90. des Revidirten Reglements der Land-Feuersozietät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben über die Ausführung des §. 90. des Revidirten Reglements der Land-Feuersozietät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. (Gesetz-Samml. von 1863. S. 572.), die Ausscheidung der im I. Jerichower, Mansfelder See-, Saal- und Worbiser Kreise belegenen Ortschaften, welche seither dieser Sozietät angehört haben, betreffend, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen, beschlossen, was folgt:

§. 1.

Auf Grund des §. 90. des Revidirten Reglements für die Land-Feuersozietät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. scheiden die Eingangs genannten Ortschaften aus dieser Sozietät vom 1. Juli 1865. ab aus, und werden von da ab dem Bezirke der Magdeburgischen Land-Feuersozietät zugeschlagen.

§. 2.

Bis zur Anfangs- (Mitternachts-) Stunde des 1. Juli 1865. sind die sämmtlichen bis dahin sich ereignenden Feuerschäden an den bei der Land-Feuersozietät des Herzogthums Sachsen versicherten Gebäuden der fraglichen Ortschaften als Schadenfälle dieser Sozietät zu betrachten, und nach den bei derselben gültigen reglementsmäßigen Bestimmungen zu vergüten.

Dagegen haben aber auch die ausscheidenden Sozietätsgenossen zu allen Ausgaben, die aus der Zeit vor der Ausscheidung ihren Ursprung nehmen, an die genannte Sozietät nach den bei derselben geltenden Bestimmungen beizutragen.

§. 3.

In demselben Verhältniß, in welchem das Versicherungs-Kapital der fraglichen Ortschaften zu dem Gesammt-Versicherungskapitale der Land-Feuersozietät des Herzogthums Sachsen am Tage vor der Ausscheidung, also am 30. Juni 1865., steht, wird ein Theil des eisernen Bestandes der letzteren von diesem abgezweigt und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät zur Vermehrung ihres Bestandskapitals überwiesen.

Eintrittsgeld für die Uebertretenden wird von der Magdeburgischen Land-Feuersozietät nicht erhoben.

§. 4.

Die bei der Land-Feuersozietät des Herzogthums Sachsen versicherten Interessenten der Eingangs gedachten Ortschaften, welche zur Magdeburgischen Land-Feuersozietät übertreten wollen, können ihre desfallsigen Erklärungen

sowohl

sowohl bei den Ortsvorständen, wie bei den Polizeibehörden, wenn sie nicht die unmittelbare Erklärung bei der Direktion vorziehen, abgeben, und diese sind verpflichtet, die desfallsigen Deklarationen an die Direktion gelangen zu lassen.

§. 5.

Die Aufnahme derjenigen Interessenten, welche ihren Uebertritt in Gemäßheit des §. 4. ausdrücklich erklärt haben, erfolgt in die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 1. Juli 1865. ab unter denjenigen Veränderungen und Modifikationen, welche die reglementarischen Vorschriften dieser Sozietät erforderlich machen. Die diesfälligen Vorbereitungen hat der Generaldirektor derselben zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6022.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865., betreffend die Abänderung des §. 59. des Revidirten Reglements der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

Auf den Bericht vom 9. Februar d. J. will Ich dem Antrage des 37sten Kommunallandtages der Kurmark gemäß hierdurch genehmigen, daß an Stelle des §. 59. des Revidirten Reglements der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855. (Gesetz-Samml. von 1855. S. 73.) folgende Bestimmung trete:

„Anträge auf Erhöhungen bestehender Versicherungen sind wie Anträge auf Versicherungen überhaupt (§§. 21. ff.) zu behandeln."

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. Februar 1865.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 6023.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865., betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24. und 100. des zweiten Theils des Revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Auf Ihren Bericht vom 6. Februar d. J. will Ich die nach dem Beschlusse des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft in der Anlage zusammengestellten Zusätze zu §. 24. und zu §. 100. des zweiten Theils des Revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851. (Gesetz-Samml. von 1851. S. 551. und 563.) hierdurch bestätigen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. Februar 1865.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zusätze

zu dem

Revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglement nach den Beschlüssen des in den Tagen vom 7. bis 12. Dezember 1863. versammelt gewesenen Generallandtages.

Zum §. 24. Theil II. des Landschafts-Reglements.

Bei der Wahl eines Stimmführers haben die Gutsantheils-Besitzer eines Guts ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Antheils gleiches Stimmrecht.

Die Abstimmung kann schriftlich oder mündlich vor dem Landschaftsrathe des Kreises, von Analphabeten aber nur gerichtlich oder notariell oder mündlich vor dem Landschaftsrathe des Kreises erklärt werden.

Zur Wahl ist die absolute Majorität erforderlich. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so ist dieselbe in derselben Weise festzustellen, wie dies in der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten vom 30. Mai 1849. und dem dazu gehörigen Reglement vom

 4. Okto-

4. Oktober 1861. §§. 9. bis 16. vorgeschrieben ist. Der Landschaftsrath des Kreises fungirt dabei als Wahlvorstand und hat bei Stimmengleichheit das Loos zu ziehen.

Die dem Stimmführer ertheilte Vollmacht behält drei Jahre lang ihre Kraft, wenn auch während dieses Zeitraums bei einzelnen oder bei allen Guts-Antheilsbesitzern ein Besitzwechsel eintritt; sie erlischt aber, sobald der Stimmführer seinen Gutsantheil veräußert.

Zum §. 100. Theil II. des Landschafts-Reglements.

Die Deputirten bleiben drei Jahre in Funktion. Es scheidet demnach in zwei Jahren jährlich nur Ein Deputirter, in jedem dritten Jahre aber scheiden zwei Deputirte aus. In den beiden ersten Jahren erfolgt die Ausscheidung durch das Loos.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).